

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Linden

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden am folgende 6. Änderung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

Absatz 3 wird ergänzt um folgende Nr. 10

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten

10. Die Entscheidung über die Zustimmung nach § 36a BauGB für die Fälle des § 31 (3) BauGB und des § 34 (3b) BauGB.

Die 6. Änderungssatzung tritt nach erfolgter Bekanntmachung in Kraft.

Linden, den _____

Der Magistrat der Stadt Linden

(Wedemann)

Bürgermeister